



Beschlussvorlage 2021/035	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	26.01.2021	öffentlich

**Neubau eines Regenüberlaufbeckens im Bereich der ehem. Kläranlage Haberskirch
- Erhöhung der Kosten nach Abschluss der Ausführungsplanungsphase -**

Beschlussvorschlag:

Die ermittelten geänderten Baukosten für den Neubau des kombinierten Regenüberlauf- und Regenrückhaltebeckens im Bereich der ehemaligen Kläranlage Haberskirch werden zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme wird zur Ausschreibung freigegeben.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Die Baumaßnahme der der Stadtwerke Friedberg „Neubau eines Regenüberlaufbeckens im Bereich der ehemaligen Kläranlage Haberskirch“ wurde dem Werkausschuss mehrfach zur Beratung und Entscheidung vorgelegt, zuletzt am 29.09.2020. Die Maßnahme ist nach den Auflagen im Wasserrechtsbescheid zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Mischwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung notwendig. In der Sitzung am 29.09.2020 wurden dem Werkausschuss Gesamtbaukosten von 1.724.500,-- € genannt. Diese beruhen auf der Kostenberechnung vom April 2019 mit Baukostenstand von Ende 2018.

Im Zuge der Ende 2020 abgeschlossenen Ausführungsplanungen insbesondere für die Gewerke Erdbau und Spezialtiefbau (Baugrubenverbau) ergaben sich erhebliche Änderungen gegenüber den bisherigen Ausführungsannahmen und Kostenermittlungen.

Aufgrund der schwierigen topographischen Hanglage und der Lage des neu geplanten Beckens im Bereich der ehemaligen Klärteiche werden aufwendige Aufschüttungen zur Einbringung der Spundwände und als Arbeitsraum für die Herstellung der Baugruben notwendig. Die Sohle des westlichen ehemaligen Klärteichs (Wassertiefen bis 1,50m) muss mit Schrotten verfüllt werden, so dass das vorhandene Teichsediment in den Teichen verbleiben kann und nicht aufwendig und kostenintensiv entsorgt werden muss.

Statische Berechnungen haben ergeben, dass aufgrund des hoch anstehenden Grundwasserstandes bis in die Hanglagen in Verbindung mit den sehr tief einbindenden Bauteilen (Baugrubentiefen bis zu 11m!) eine Vergrößerung des Baugrubenumgriffs sowie ein wesentlich höherer Aufwand für die Rückverankerung der Spundwände notwendig wird. Ebenfalls werden zur Sicherung der bestehenden Pumpstation, über die die Ableitung des Schmutz- und Mischwassers aus Haberskirch auch während der Bauzeit gesichert sein muss, an zwei Seiten Bohrpfahlwände notwendig.

Das innerhalb der Baugruben anfallende Aushubmaterial muss entsorgt werden. Die hierfür veranschlagten Kosten wurden nach ergänzenden Bodenanalysen im Herbst 2020 an das aktuelle Preisniveau angepasst. Die Entsorgungskosten gerade für höher belastete Böden sind in den letzten beiden Jahren exorbitant angestiegen.

Zuletzt wurden für alle Gewerke die gegenüber der Kostenberechnung von April 2019 für das Jahr 2021 angenommenen Preissteigerungen in der Kostenermittlung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Ausführungsplanung und der vor genannten Punkte der Ausführungsphase muss nach aktuellem Stand von Baukosten in Höhe von 2.535.000 Euro ausgegangen werden.

Aufgrund der starken Kostensteigerungen in den Bereichen der Erdbauplanungen und des Spezialtiefbaus wurden im Rahmen der Planungen verschiedene Varianten untersucht, um die wirtschaftlichste Ausführung zu ermitteln. Aufgrund der sehr schwierigen örtlichen Verhältnisse sind aber aus bautechnischen Gründen die Möglichkeiten sehr eingeschränkt.

Hinsichtlich der im Jahr 2012 durchgeführten Variantenuntersuchung mit Kostenvergleichsberechnungen für die notwendige Mischwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung in Haberskirch hätte sich auch hinsichtlich der jetzt veranschlagten Ausführungskosten keine andere Ausführungsvariante als wirtschaftlicher erwiesen. Die



notwendigen Erd- und Spezialtiefbaumaßnahmen wären für alle Ausführungsvarianten in gleichem Maße angefallen.

Im Wirtschaftsplan 2021 wurden die aktuell ermittelten Gesamtkosten bereits in der Fassung vom Dezember 2020 vorsorglich berücksichtigt.